

Steuernummer (bitte stets angeben)
N

An das
Bundeszentralamt für Steuern
Versicherungsteuer
An der Kuppe 1
53225 Bonn

Versicherungsteueranmeldung 20
(§ 8 VersStG)

Anmeldungszeitraum

(siehe Hinweis 4.)

bei monatlicher Abgabe bitte ankreuzen

bei vierteljährlicher Abgabe bitte ankreuzen

01	Jan	<input type="checkbox"/>	07	Jul	<input type="checkbox"/>	41	I.	Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>
02	Feb	<input type="checkbox"/>	08	Aug	<input type="checkbox"/>	42	II.	Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>
03	Mär	<input type="checkbox"/>	09	Sep	<input type="checkbox"/>	43	III.	Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>
04	Apr	<input type="checkbox"/>	10	Okt	<input type="checkbox"/>	44	IV.	Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>
05	Mai	<input type="checkbox"/>	11	Nov	<input type="checkbox"/>				
06	Jun	<input type="checkbox"/>	12	Dez	<input type="checkbox"/>				

bei jährlicher Abgabe bitte ankreuzen

Kalenderjahr

Name/Anschrift des EU/EWR-Versicherers:

Name, Telefon des zuständigen Bearbeiters:

Wenn berichtigte Steueranmeldung: bitte hier ankreuzen

Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren (Zutreffendes bitte ankreuzen)

ja (Einzugsermächtigung wurde bereits erteilt)

nein

Berechnung der Steuer nach (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Isteinnahmen

Solleinnahmen

	EUR, Ct
Versicherungsentgelte - ohne VersSt - (sämtliche gebuchte Beiträge im selbst abgeschlossenen Geschäft, ausgenommen Hagelversicherungen und sog. agrarische Mehrgefahrenversicherungen)	
Nichtsteuerbare Versicherungsentgelte (siehe Hinweis 1.)	
Summe der mit steuerpflichtigen Versicherungsentgelten verrechneten Gewinnanteile (siehe Hinweis 1.)	
Steuerfreie Versicherungsentgelte gem. § 4 VersStG (siehe Hinweis 1.)	
Höhe der Versicherungsentgelte , für die Anderen die Steuerentrichtung übertragen wurde (siehe Hinweis 1.)	

Steuerpflichtige Entgelte:

V-Schlüssel	Steuersatz (§ 6 VersStG) (siehe Hinweis 2.)	Bemessungsgrundlage ohne Versicherungsteuer (siehe Hinweis 2.)		Abzgl. Bemessungsgrundlage für Steuererstattungen gemäß (siehe Hinweis 3.)		Steuer
		Anteil:	EUR, Ct	§ 9 Abs. 4 VersStG (§ 5 Abs. 1 Satz 3 VersStG a. F.)	§ 9 Abs. 1 bis 3 VersStG (§ 9 Abs. 1 VersStG a. F.)	
1	19 %	100 %				
2	22 % Feuerversicherung ¹	60 %				
3	19 % Wohngebäudevers.	86 %				
4	19 % Hausratversicherung	85 %				
5	3,8 % Unfallversicherung ²	100 %				
6	3 % Seeschiffskaskovers. ³	100 %				
7	Hagelversicherung 0,3 ‰ ⁴					
8	Sog. agrarische Mehrgefahrenversicherung 0,3 ‰					

Zwischensumme

Übertrag aus Anlage 1 „Alte Steuersätze“:

zuzüglich Abführung der Versicherungsteuer für Mitversicherer gem. § 7 Abs. 4 VersStG (Fremdanteil):

(siehe Hinweis 5. bis 7.) **Steuerbetrag**

Ich versichere, die Angaben in dieser Steueranmeldung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort, Datum

eigenhändige Unterschrift (§ 8 Abs. 1 VersStG, i. d. F. v. 05.12.12, § 150 Abs. 3 AO)

Hinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze: Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. Abgabenordnung (AO) und § 8 Versicherungsteuergesetz (VersStG) erhoben. (siehe Hinweis 8.)

¹ einschließlich Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung

² mit Prämienrückgewähr

³ einschließlich zeitanteiliges Versicherungsentgelt bei Nachversteuerung (§ 9 Abs. 6 VersStG)

⁴ der Versicherungssumme (siehe Hinweis 2.)

Datenerfassung (vom BZSt auszufüllen)	
1. Erfassung:	(Nz. / Datum)
2. Abgleich der erfassten Daten/Freigabe (Prüfung):	(Nz. / Datum)

Hinweise

1. Als Versicherungsentgelte, für die keine bzw. keine deutsche Versicherungsteuer berechnet wurde, kommen in Betracht:
 - im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht steuerbare Versicherungsentgelte (§ 1 VersStG);
 - nicht steuerbare Versicherungsentgelte gem. § 2 Abs. 2 VersStG (Bürgschaftsverträge o. ä.);
 - die Summe der mit steuerpflichtigen Versicherungsentgelten verrechneten Gewinnanteile gem. § 3 Abs. 2 VersStG;
 - steuerfreie Versicherungsentgelte gem. § 4 VersStG;
 - steuerpflichtige Versicherungsentgelte, für die Bevollmächtigte (§ 7 Abs. 3 und 5 VersStG) die Steuer entrichten;
 - steuerpflichtige Versicherungsentgelte, für die Mitversicherer (§ 7 Abs. 4 VersStG) die Steuer entrichten.Angaben hierzu sind ab 1. Januar 2014 erforderlich, sofern nicht nur steuerfreie Versicherungsentgelte vereinnahmt werden.

2. Seit **1. Januar 2013** gelten folgende Steuersätze und Bemessungsgrundlagen (§§ 5 und 6 VersStG):

Regelsteuersatz:	19 % (des versicherungsentgelts)
Hausratversicherung:	19 % (auf 85 % des Versicherungsentgelts)
Wohngebäudeversicherung:	19 % (auf 86 % des Versicherungsentgelts)
Feuerversicherung:	22 % (auf 60 % des Versicherungsentgelts)
Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung:	22 % (auf 60 % des Versicherungsentgelts)
Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr:	3,8 % (des versicherungsentgelts)
Seeschiffskaskoversicherung:	3 % (des versicherungsentgelts)
Hagelversicherung:	0,3 ‰ (der Versicherungssumme)
Sog. agrarische Mehrgefahrenversicherung:	0,3 ‰ (der Versicherungssumme)

(Versicherung von Schäden, die an den versicherten Bodenerzeugnissen durch die Einwirkung von den wetterbedingten Elementargefahren Hagelschlag, Sturm, Starkfrost, Dürre, Starkregen oder Überschwemmungen entstehen, und bei der im Betrieb der Landwirtschaft oder Gärtnerei genommenen Versicherung von Glasdeckungen über Bodenerzeugnissen gegen Schäden aufgrund von Hagelschlag, Sturm, Starkregen oder Überschwemmungen)

Versicherungsentgelte, die vor dem 1. Januar 2013 fällig waren, sind mit dem bei Fälligkeit geltenden Steuersatz zu berücksichtigen (vgl. § 10 b VersStG). Für Eintragungen hierzu ist - bei Bedarf - die Anlage 1 „Alte Steuersätze“ zu verwenden und beizufügen.

3. Von der Bemessungsgrundlage sind abzuziehen (Gründe bitte näher erläutern):
 - die nicht vereinnahmten Versicherungsentgelte, für die bei der Berechnung nach Solleinnahmen bereits Steuer entrichtet wurde (Mit dem VersStRModG ist die bis zum 09.12.2020 in § 5 Absatz 1 Satz 3 VersStG geregelte Steuererstattung in den neuen § 9 Abs. 4 VersStG verlagert worden.),
 - die Bemessungsgrundlage für Erstattungen gem. § 9 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 VersStG (Mit dem VersStRModG wurden mit Wirkung zum 10.12.2020 in Absatz 1 der Satz 4 sowie die Absätze 2 und 3 neu gefasst.)Hierbei ist zu beachten, dass Versicherungsentgelte, die vor dem 1. Januar 2013 fällig waren und den bis dahin geltenden Steuersätzen unterworfen wurden, auch mit diesen Steuersätzen abzuziehen sind (siehe auch Hinweis 2.). Bei Bedarf ist für diese Eintragungen die Anlage 1 „Alte Steuersätze“ zu verwenden und beizufügen.
4. Anmeldezeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat (§ 8 Abs. 2 VersStG). Hat die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 6.000 Euro betragen, so ist Anmeldezeitraum das Kalendervierteljahr. Hat die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1.000 Euro betragen, so ist Anmeldezeitraum das Kalenderjahr.
5. Die Steueranmeldung muss spätestens am fünfzehnten Tag nach Ablauf eines jeden Anmeldezeitraumes beim Bundeszentralamt für Steuern eingegangen sein (§ 8 Abs. 1 VersStG). Bis zu diesem Tag muss auch die selbstberechnete Steuer entrichtet werden.

Das Bundeszentralamt für Steuern hat folgende Bankverbindung:

Bundesbank Filiale Saarbrücken
IBAN DE89 5900 0000 0059 0010 70 BIC MARKDEF1590

Geben Sie bei der Zahlung die Ihnen für die Versicherungsteuer zugeteilte **Steuernummer**, die **Steuerart** und den **Zeitraum** an, für den die Steuer entrichtet wird.

Sie können zu entrichtende Steuerbeträge (einschließlich steuerlicher Nebenleistungen) durch das Bundeszentralamt für Steuern im **SEPA-Lastschriftverfahren** von Ihrem Konto abbuchen lassen. Mit der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren stellen Sie sicher, dass Ihre Zahlungen pünktlich beim BZSt eingehen. Sie müssen die termingerechte Zahlung nicht überwachen und ersparen sich den Aufwand für die Überweisung. Die Teilnahme ist für Sie kostenfrei und jederzeit widerrufbar. Das Formular zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren finden Sie unter:
www.bzst.de>Startseite>Unternehmen>Versicherungen>Versicherung- und Feuerschutzsteuer>Formulare.

6. Wenn die Steueranmeldung nicht rechtzeitig beim BZSt eingeht, kann ein **Verspätungszuschlag** (§ 152 Abgabenordnung) von höchstens 25.000 Euro festgesetzt werden.
7. Werden die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein **Säumniszuschlag** (§ 240 AO) von 1 % des auf den nächsten durch 50 Euro teilbar abgerundeten rückständigen Steuerbetrages verwirkt. Falls Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür zusätzliche Kosten. Als Tag der Zahlung gelten: bei Überweisung oder Einzahlung der Tag, an dem der Betrag auf dem vom Bundeszentralamt für Steuern angegebenen Konto (siehe Hinweis 5.) gutgeschrieben wird, bei Übersendung eines Verrechnungsschecks der dritte Tag nach dem Tag des Eingangs beim Bundeszentralamt für Steuern.
8. Die Angabe der Telefonnummern ist freiwillig. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben sowie weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.bzst.de unter der Rubrik „Datenschutz“.

Anlage 1 „Alte Steuersätze“ (nur bei Bedarf auszufüllen und einzureichen):

V-Schlüssel	Steuersatz (§ 6 VersStG) (siehe Hinweis 2.)	Bemessungsgrundlage ohne Versicherungsteuer (siehe Hinweis 2.)	Abzgl. Bemessungsgrundlage für Steuererstattungen gem. (siehe Hinweis 3.)		Steuer
			§ 9 Abs. 4 VersStG (§ 5 Abs. 1 Satz 3 VersStG a. F.)	§ 9 Abs. 1 und 3 VersStG (§ 9 Abs. 1 VersStG a. F.)	
			EUR, Ct	EUR, Ct	
01	0,2 ‰ ¹				
02	14,00 ‰ ²				
03	18,00 ‰ ³				
04	17,75 ‰ ⁴				
05	16,00 ‰ ⁵				
06	11,00 ‰ ⁶				
07	15,00 ‰ ⁷				
08	14,75 ‰ ⁸				
09	3,20 ‰ ⁹				
10	2,00 ‰ ¹⁰				
11	15,00 ‰ ¹¹				
12	10,00 ‰ ¹²				
13	14,00 ‰ ¹³				
14	13,75 ‰ ¹⁴				
15	3,00 ‰ ¹⁵				
16	12,00 ‰ ¹⁶				
17	11,50 ‰ ¹⁷				
18	11,60 ‰ ¹⁸				
19	2,40 ‰ ¹⁹				
20	10,00 ‰ ²⁰				
21	10,00 ‰ ²¹				
22	10,00 ‰ ²²				
23	2,00 ‰ ²³				
Summe Übertrag					

*** Erläuterungen:**

Fußnote	Versicherungen	Geltungsdauer	Steuersatz
1	Hagelversicherung	01.07.1991 – 31.12.2012	0,2 ‰
2	Feuerversicherung	01.01.2007 – 30.06.2010	14,00 ‰
3	Hausratversicherung	01.01.2007 – 30.06.2010	18,00 ‰
4	Gebäudeversicherung	01.01.2007 – 30.06.2010	17,75 ‰
5	übrige Versicherungen	01.01.2002 – 31.12.2006	16,00 ‰
6	Feuerversicherung	01.01.2002 – 31.12.2006	11,00 ‰
7	Hausratversicherung	01.01.2002 – 31.12.2006	15,00 ‰
8	Gebäudeversicherung	01.01.2002 – 31.12.2006	14,75 ‰
9	Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr	01.01.2002 – 31.12.2006	3,20 ‰
10	Seeschiffskaskoversicherung	01.07.1991 – 31.12.2006	2,00 ‰
11	übrige Versicherungen	01.01.1995 – 31.12.2001	15,00 ‰
12	Feuerversicherung	01.07.1991 – 31.12.2001	10,00 ‰
13	Hausratversicherung	01.01.1995 – 31.12.2001	14,00 ‰
14	Gebäudeversicherung	01.01.1995 – 31.12.2001	13,75 ‰
15	Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr	01.01.1995 – 31.12.2001	3,00 ‰
16	übrige Versicherungen	01.07.1993 – 31.12.1994	12,00 ‰
17	Gebäudeversicherung	01.07.1993 – 31.12.1994	11,50 ‰
18	Hausratversicherung	01.07.1993 – 31.12.1994	11,60 ‰
19	Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr	01.07.1993 – 31.12.1994	2,40 ‰
20	übrige Versicherungen	01.07.1991 – 30.06.1993	10,00 ‰
21	Gebäudeversicherung	01.07.1991 – 30.06.1993	10,00 ‰
22	Hausratversicherung	01.07.1991 – 30.06.1993	10,00 ‰
23	Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr	01.07.1991 – 30.06.1993	2,00 ‰

Bundeszentralamt für Steuern

Steuernummer (bitte stets angeben)

/N

Eingangsstempel/Datum

Versicherungsteueranmeldung 20__ für EU / EWR-Versicherer o h n e Geschäftsleitung oder Sitz in der Bundesrepublik Deutschland (§ 8 VersStG)

**An das
Bundeszentralamt für Steuern
Versicherungsteuer
An der Kuppe 1
53225 Bonn**

Name/Anschrift des EU/EWR-Versicherers:

Name, Telefon des zuständigen Bearbeiters:

Anmeldungszeitraum

(siehe Hinweis 4.)

bei monatlicher Abgabe bitte ankreuzen				bei vierteljährlicher Abgabe bitte ankreuzen				
01	Jan	<input type="checkbox"/>	07	Jul	<input type="checkbox"/>	41	I. Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>
02	Feb	<input type="checkbox"/>	08	Aug	<input type="checkbox"/>	42	II. Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>
03	Mär	<input type="checkbox"/>	09	Sep	<input type="checkbox"/>	43	III. Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>
04	Apr	<input type="checkbox"/>	10	Okt	<input type="checkbox"/>	44	IV. Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>
05	Mai	<input type="checkbox"/>	11	Nov	<input type="checkbox"/>	bei jährlicher Abgabe bitte ankreuzen		
06	Jun	<input type="checkbox"/>	12	Dez	<input type="checkbox"/>	Kalenderjahr <input type="checkbox"/>		

Wenn berichtigte Steueranmeldung: bitte hier ankreuzen

Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren (Zutreffendes bitte ankreuzen)

ja

(Einzugsermächtigung wurde bereits erteilt)

nein

Berechnung der Steuer nach (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Isteinnahmen

Solleinnahmen

	EUR,Ct
Steuerpflichtige Versicherungsentgelte für Versicherungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes (§ 1 VersStG)(siehe Hinweis 1.)	
Nichtsteuerbare Versicherungsentgelte (siehe Hinweis 1.)	
Steuerfreie Versicherungsentgelte gem. § 4 VersStG(siehe Hinweis 1.)	
Höhe der Versicherungsentgelte , für die Anderen die Steuerentrichtung übertragen wurde (siehe Hinweis 1.)	

Steuerpflichtige Entgelte:

V-Schlüssel	Steuersatz (§ 6 VersStG) (siehe Hinweis 2.)	Bemessungsgrundlage ohne Versicherungsteuer (siehe Hinweis 2.)		abzgl. Bemessungsgrundlage für Steuererstattungen gem. (siehe Hinweise 3.)		Steuer EUR,Ct
		Anteil:	EUR,Ct	§ 9 Abs. 4 VersStG (§ 5 Abs. 1 Satz 3 VersStG a. F.)	§ 9 Abs. 1 bis 3 VersStG (§ 9 Abs. 1 VersStG a. F.)	
1	19 %	100 %				
2	22 % Feuerversicherung ¹	60 %				
3	19 % Wohngebäudevers.	86 %				
4	19 % Hausratversicherung	85 %				
5	3,8 % Unfallversicherung ²	100 %				
6	3 % Seeschiffskaskovers. ³	100 %				
7	Hagelversicherung 0,3 ‰ ⁴					
8	Sog. agrarische Mehrgefahrenversicherung 0,3 ‰ ⁴					

Zwischensumme

Übertrag aus Anlage 1 „Alte Steuersätze“:

zuzüglich Abführung der Versicherungsteuer für Mitversicherer gem. § 7 Abs. 4 VersStG (Fremdanteil):

(siehe Hinweise 5. bis 7.) **Steuerbetrag**

Ich versichere, die Angaben in dieser Steueranmeldung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort, Datum

eigenhändige Unterschrift (§ 8 Abs. 1 VersStG i. d. F. v. 05.12.12, § 150 Abs. 3 AO)

Hinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze: Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. Abgabenordnung (AO) und § 8 Versicherungsteuergesetz (VersStG) erhoben. (siehe Hinweis 8.)

Datenerfassung (vom BZSt auszufüllen)	
1. Erfassung:	(Nz. / Datum)
2. Abgleich der erfassten Daten/Freigabe (Prüfung):	(Nz. / Datum)

¹ einschließlich Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung
² mit Prämienrückgewähr
³ einschließlich zeitanteiliges Versicherungsentgelt bei Nachversteuerung (§ 9 Abs. 6 VersStG)
⁴ der Versicherungssumme (siehe Hinweis 2.)

Hinweise

1. Als Versicherungsentgelte, für die keine bzw. keine deutsche Versicherungssteuer berechnet wurde, kommen in Betracht:
 - im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht steuerbare Versicherungsentgelte (§ 1 VersStG);
 - nicht steuerbare Versicherungsentgelte gem. § 2 Abs. 2 VersStG (Bürgschaftsverträge o. ä.);
 - die Summe der mit steuerpflichtigen Versicherungsentgelten verrechneten Gewinnanteile gem. § 3 Abs. 2 VersStG;
 - steuerfreie Versicherungsentgelte gem. § 4 VersStG;
 - steuerpflichtige Versicherungsentgelte, für die Bevollmächtigte (§ 7 Abs. 3 und 5 VersStG) die Steuer entrichten;
 - steuerpflichtige Versicherungsentgelte, für die Mitversicherer (§ 7 Abs. 4 VersStG) die Steuer entrichten.Angaben hierzu sind ab 1. Januar 2014 erforderlich, sofern nicht nur steuerfreie Versicherungsentgelte vereinnahmt werden.

2. Seit **1. Januar 2013** gelten folgende Steuersätze und Bemessungsgrundlagen (§§ 5 und 6 VersStG):

Regelsteuersatz:	19 % (des versicherungsentgelts)
Hausratversicherung:	19 % (auf 85 % des Versicherungsentgelts)
Wohngebäudeversicherung:	19 % (auf 86 % des Versicherungsentgelts)
Feuerversicherung:	22 % (auf 60 % des Versicherungsentgelts)
Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung:	22 % (auf 60 % des Versicherungsentgelts)
Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr:	3,8 % (des versicherungsentgelts)
Seeschiffskaskoversicherung:	3 % (des versicherungsentgelts)
Hagelversicherung:	0,3 ‰ (der Versicherungssumme)
Sog. agrarische Mehrgefahrenversicherung: (Versicherung von Schäden, die an den versicherten Bodenerzeugnissen durch die Einwirkung von den wetterbedingten Elementargefahren Hagelschlag, Sturm, Starkfrost, Dürre, Starkregen oder Überschwemmungen entstehen, und bei der im Betrieb der Landwirtschaft oder Gärtnerei genommenen Versicherung von Glasdeckungen über Bodenerzeugnissen gegen Schäden aufgrund von Hagelschlag, Sturm, Starkregen oder Überschwemmungen)	0,3 ‰ (der Versicherungssumme)

Versicherungsentgelte, die vor dem 1. Januar 2013 fällig waren, sind mit dem bei Fälligkeit geltenden Steuersatz zu berücksichtigen (vgl. § 10 b VersStG). Für Eintragungen hierzu ist - bei Bedarf - die Anlage 1 „Alte Steuersätze“ zu verwenden und beizufügen.

3. Von der Bemessungsgrundlage sind abzuziehen (Gründe bitte näher erläutern):
 - die nicht vereinnahmten Versicherungsentgelte, für die bei der Berechnung nach Solleinnahmen bereits Steuer entrichtet wurde (Mit dem VersStRModG ist die bis zum 09.12.2020 in § 5 Absatz 1 Satz 3 VersStG geregelte Steuererstattung in den neuen § 9 Abs. 4 VersStG verlagert worden.),
 - die Bemessungsgrundlage für Erstattungen gem. § 9 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 VersStG (Mit dem VersStRModG wurden mit Wirkung zum 10.12.2020 in Absatz 1 der Satz 4 sowie die Absätze 2 und 3 neu gefasst.)Hierbei ist zu beachten, dass Versicherungsentgelte, die vor dem 1. Januar 2013 fällig waren und den bis dahin geltenden Steuersätzen unterworfen wurden, auch mit diesen Steuersätzen abzuziehen sind (siehe auch Hinweis 2.). Bei Bedarf ist für diese Eintragungen die Anlage 1 „Alte Steuersätze“ zu verwenden und beizufügen.
4. Anmeldezeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat (§ 8 Abs. 2 VersStG). Hat die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 6.000 Euro betragen, so ist Anmeldezeitraum das Kalendervierteljahr. Hat die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1.000 Euro betragen, so ist Anmeldezeitraum das Kalenderjahr.
5. Die Steueranmeldung muss spätestens am fünfzehnten Tag nach Ablauf eines jeden Anmeldezeitraumes beim Bundeszentralamt für Steuern eingegangen sein (§ 8 Abs. 1 VersStG). Bis zu diesem Tag muss auch die selbstberechnete Steuer entrichtet werden.

Das Bundeszentralamt für Steuern hat folgende Bankverbindung:

Bundesbank Filiale Saarbrücken
IBAN DE89 5900 0000 0059 0010 70 BIC MARKDEF1590

Geben Sie bei der Zahlung die Ihnen für die Versicherungssteuer zugeteilte **Steuernummer**, die **Steuerart** und den **Zeitraum** an, für den die Steuer entrichtet wird.

Sie können zu entrichtende Steuerbeträge (einschließlich steuerlicher Nebenleistungen) durch das Bundeszentralamt für Steuern im **SEPA-Lastschriftverfahren** von Ihrem Konto abbuchen lassen. Mit der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren stellen Sie sicher, dass Ihre Zahlungen pünktlich beim BZSt eingehen. Sie müssen die termingerechte Zahlung nicht überwachen und ersparen sich den Aufwand für die Überweisung. Die Teilnahme ist für Sie kostenfrei und jederzeit widerrufbar. Das Formular zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren finden Sie unter:

www.bzst.de>Startseite>Unternehmen>Versicherungen>Versicherung- und Feuerschutzsteuer>Formulare.

6. Wenn die Steueranmeldung nicht rechtzeitig beim BZSt eingeht, kann ein **Verspätungszuschlag** (§ 152 Abgabenordnung) von höchstens 25.000 Euro festgesetzt werden.
7. Werden die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein **Säumniszuschlag** (§ 240 AO) von 1 % des auf den nächsten durch 50 Euro teilbar abgerundeten rückständigen Steuerbetrages verwirkt. Falls Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür zusätzliche Kosten. Als Tag der Zahlung gelten: bei Überweisung oder Einzahlung der Tag, an dem der Betrag auf dem vom Bundeszentralamt für Steuern angegebenen Konto (siehe Hinweis 5.) gutgeschrieben wird, bei Übersendung eines Verrechnungsschecks der dritte Tag nach dem Tag des Eingangs beim Bundeszentralamt für Steuern.
8. Die Angabe der Telefonnummern ist freiwillig. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben sowie weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.bzst.de unter der Rubrik „Datenschutz“.

Anlage 1 „Alte Steuersätze“ (nur bei Bedarf auszufüllen und einzureichen):

V-Schlüssel	Steuersatz (§ 6 VersStG) (siehe Hinweis 2.)	Bemessungsgrundlage ohne Versicherungsteuer (siehe Hinweis 2.)	abzgl. Bemessungsgrundlage für Steuererstattungen gem. (siehe Hinweise 3.)		Steuer
			§ 9 Abs. 4 VersStG (§ 5 Abs. 1 Satz 3 VersStG a. F.)	§ 9 Abs. 1 und 3 VersStG (§ 9 Abs. 1 VersStG a. F.)	
			EUR, Ct	EUR, Ct	
01	0,2 ‰ ¹				
02	14,00 ‰ ²				
03	18,00 ‰ ³				
04	17,75 ‰ ⁴				
05	16,00 ‰ ⁵				
06	11,00 ‰ ⁶				
07	15,00 ‰ ⁷				
08	14,75 ‰ ⁸				
09	3,20 ‰ ⁹				
10	2,00 ‰ ¹⁰				
11	15,00 ‰ ¹¹				
12	10,00 ‰ ¹²				
13	14,00 ‰ ¹³				
14	13,75 ‰ ¹⁴				
15	3,00 ‰ ¹⁵				
16	12,00 ‰ ¹⁶				
17	11,50 ‰ ¹⁷				
18	11,60 ‰ ¹⁸				
19	2,40 ‰ ¹⁹				
20	10,00 ‰ ²⁰				
21	10,00 ‰ ²¹				
22	10,00 ‰ ²²				
23	2,00 ‰ ²³				
Summe Übertrag					

*** Erläuterungen:**

Fußnote	Versicherungen	Geltungsdauer	Steuersatz
1	Hagelversicherung	01.07.1991 – 31.12.2012	0,2 ‰
2	Feuerversicherung	01.01.2007 – 30.06.2010	14,00 ‰
3	Hausratversicherung	01.01.2007 – 30.06.2010	18,00 ‰
4	Gebäudeversicherung	01.01.2007 – 30.06.2010	17,75 ‰
5	übrige Versicherungen	01.01.2002 – 31.12.2006	16,00 ‰
6	Feuerversicherung	01.01.2002 – 31.12.2006	11,00 ‰
7	Hausratversicherung	01.01.2002 – 31.12.2006	15,00 ‰
8	Gebäudeversicherung	01.01.2002 – 31.12.2006	14,75 ‰
9	Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr	01.01.2002 – 31.12.2006	3,20 ‰
10	Seeschiffskaskoversicherung	01.07.1991 – 31.12.2006	2,00 ‰
11	übrige Versicherungen	01.01.1995 – 31.12.2001	15,00 ‰
12	Feuerversicherung	01.07.1991 – 31.12.2001	10,00 ‰
13	Hausratversicherung	01.01.1995 – 31.12.2001	14,00 ‰
14	Gebäudeversicherung	01.01.1995 – 31.12.2001	13,75 ‰
15	Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr	01.01.1995 – 31.12.2001	3,00 ‰
16	übrige Versicherungen	01.07.1993 – 31.12.1994	12,00 ‰
17	Gebäudeversicherung	01.07.1993 – 31.12.1994	11,50 ‰
18	Hausratversicherung	01.07.1993 – 31.12.1994	11,60 ‰
19	Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr	01.07.1993 – 31.12.1994	2,40 ‰
20	übrige Versicherungen	01.07.1991 – 30.06.1993	10,00 ‰
21	Gebäudeversicherung	01.07.1991 – 30.06.1993	10,00 ‰
22	Hausratversicherung	01.07.1991 – 30.06.1993	10,00 ‰
23	Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr	01.07.1991 – 30.06.1993	2,00 ‰

Steuernummer (bitte stets angeben)

/V

Eingangsstempel/Datum

An das
Bundeszentralamt für Steuern
 Versicherungsteuer
An der Kuppe 1
53225 Bonn

Versicherungsteueranmeldung 20__
für Bevollmächtigte (§ 7 Abs. 3 bis 5, § 8 VersStG)

Anmeldungszeitraum

(siehe Hinweis 4.)

Name/Anschrift des Bevollmächtigten:

Name, Telefon des zuständigen Bearbeiters:

bei monatlicher Abgabe bitte ankreuzen

bei vierteljährlicher Abgabe bitte ankreuzen

01	Jan	<input type="checkbox"/>	07	Jul	<input type="checkbox"/>	41	I. Kalender - vierteljahr	<input type="checkbox"/>
02	Feb	<input type="checkbox"/>	08	Aug	<input type="checkbox"/>	42	II. Kalender - vierteljahr	<input type="checkbox"/>
03	Mär	<input type="checkbox"/>	09	Sep	<input type="checkbox"/>	43	III. Kalender - vierteljahr	<input type="checkbox"/>
04	Apr	<input type="checkbox"/>	10	Okt	<input type="checkbox"/>	44	IV. Kalender - vierteljahr	<input type="checkbox"/>
05	Mai	<input type="checkbox"/>	11	Nov	<input type="checkbox"/>			bei jährlicher Abgabe bitte ankreuzen
06	Jun	<input type="checkbox"/>	12	Dez	<input type="checkbox"/>	Kalenderjahr		<input type="checkbox"/>

Wenn **berichtigte** Steueranmeldung: bitte hier ankreuzen

Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren (Zutreffendes bitte ankreuzen)

ja (Einzugsermächtigung wurde bereits erteilt)

nein

Berechnung der Steuer nach (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Isteinnahmen

Solleinnahmen

	EUR, Ct
Nichtsteuerbare Versicherungsentgelte in Euro (siehe Hinweis 1.)	
Steuerfreie Versicherungsentgelte gem. § 4 VersStG in Euro (siehe Hinweis 1.)	
Höhe der Versicherungsentgelte, für die Anderen die Steuerentrichtung übertragen wurde (siehe Hinweis 1.)	

Steuerpflichtige Entgelte, für die die Steuer vom Bevollmächtigten abgeführt wird (bitte auch Anlage 1 ausfüllen):

V-Schlüssel	Steuersatz (§ 6 VersStG) (siehe Hinweis 2.)	Bemessungsgrundlage ohne Versicherungssteuer (siehe Hinweis 2.)		Abzgl. Bemessungsgrundlage für Steuererstattungen gem. (siehe Hinweis 3.)		Steuer
		Anteil:	EUR, Ct	§ 9 Abs. 4 VersStG (§ 5 Abs. 1 Satz 3 VersStG a. F.)	§ 9 Abs. 1 bis 3 VersStG (§ 9 Abs. 1 VersStG a. F.)	
			EUR, Ct	EUR, Ct	EUR, Ct	EUR, Ct
1	19 %	100 %				
2	22 % Feuerversicherung ¹	60 %				
3	19 % Wohngebäudevers.	86 %				
4	19 % Hausratversicherung	85 %				
5	3,8 % Unfallversicherung ²	100 %				
6	3 % Seeschiffskaskovers. ³	100 %				
7	Hagelversicherung 0,3 ‰ ⁴					
8	Sog. agrarische Mehrgefahrenversicherung 0,3 ‰ ⁴					

Zwischensumme

Übertrag aus Anlage 2 „Alte Steuersätze“:

(siehe Hinweis 5. bis 7.) **Steuerbetrag**

Ich versichere, die Angaben in dieser Steueranmeldung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort, Datum

eigenhändige Unterschrift (§ 8 Abs. 3 VersStG i. d. F. v. 05.12.12, § 150 Abs. 3 AO)

Hinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze: Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. Abgabenordnung (AO) und § 8 Versicherungsteuergesetz (VersStG) erhoben. (siehe Hinweis 8)

¹ einschließlich Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung
² mit Prämienrückgewähr
³ einschließlich zeitanteiliges Versicherungsentgelt bei Nachversteuerung (§ 9 Abs. 6 VersStG)
⁴ der Versicherungssumme (siehe Hinweis 2.)

	(Nz. / Datum)
	(Nz. / Datum)

Hinweise

1. Als Versicherungsentgelte, für die keine bzw. keine deutsche Versicherungsteuer berechnet wurde, kommen in Betracht:
 - im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht steuerbare Versicherungsentgelte (§ 1 VersStG);
 - nicht steuerbare Versicherungsentgelte gem. § 2 Abs. 2 VersStG (Bürgschaftsverträge o. ä.);
 - die Summe der mit steuerpflichtigen Versicherungsentgelten verrechneten Gewinnanteile gem. § 3 Abs. 2 VersStG;
 - steuerfreie Versicherungsentgelte gem. § 4 VersStG;
 - steuerpflichtige Versicherungsentgelte, für die Bevollmächtigte (§ 7 Abs. 3 und 5 VersStG) die Steuer entrichten;
 - steuerpflichtige Versicherungsentgelte, für die Mitversicherer (§ 7 Abs. 4 VersStG) die Steuer entrichten.Angaben hierzu sind ab 1. Januar 2014 erforderlich, sofern nicht nur steuerfreie Versicherungsentgelte vereinnahmt werden.

2. Seit 1. Januar 2013 gelten folgende Steuersätze und Bemessungsgrundlagen (§§ 5 und 6 VersStG):

Regelsteuersatz:	19 % (des Versicherungsentgelts)
Hausratversicherung:	19 % (auf 85 % des Versicherungsentgelts)
Wohngebäudeversicherung:	19 % (auf 86 % des Versicherungsentgelts)
Feuerversicherung:	19 % (auf 86 % des Versicherungsentgelts)
Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung:	22 % (auf 60 % des Versicherungsentgelts)
Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr:	22 % (auf 60 % des Versicherungsentgelts)
Seeschiffskaskoversicherung:	3,8 % (des Versicherungsentgelts)
Hagelversicherung:	3 % (des Versicherungsentgelts)
Sog. agrarische Mehrgefahrenversicherung:	0,3 ‰ (der Versicherungssumme)
	0,3 ‰ (der Versicherungssumme)

(Versicherung von Schäden, die an den versicherten Bodenerzeugnissen durch die Einwirkung von den wetterbedingten Elementargefahren Hagelschlag, Sturm, Starkfrost, Dürre, Starkregen oder Überschwemmungen entstehen, und bei der im Betrieb der Landwirtschaft oder Gärtnerei genommenen Versicherung von Glasdeckungen über Bodenerzeugnissen gegen Schäden aufgrund von Hagelschlag, Sturm, Starkregen oder Überschwemmungen)

Versicherungsentgelte, die vor dem 1. Januar 2013 fällig waren, sind mit dem bei Fälligkeit geltenden Steuersatz zu berücksichtigen (vgl. § 10 b VersStG). Für Eintragungen hierzu ist - bei Bedarf - die Anlage 2 „Alte Steuersätze“ zu verwenden und beizufügen.

3. Von der Bemessungsgrundlage sind abzuziehen (Gründe bitte näher erläutern):
 - die nicht vereinnahmten Versicherungsentgelte, für die bei der Berechnung nach Solleinnahmen bereits Steuer entrichtet wurde (Mit dem VersStRModG ist die bis zum 09.12.2020 in § 5 Absatz 1 Satz 3 VersStG geregelte Steuererstattung in den neuen § 9 Abs. 4 VersStG verlagert worden.),
 - die Bemessungsgrundlage für Erstattungen gem. § 9 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 VersStG (Mit dem VersStRModG wurden mit Wirkung zum 10.12.2020 in Absatz 1 der Satz 4 sowie die Absätze 2 und 3 neu gefasst.)Hierbei ist zu beachten, dass Versicherungsentgelte, die vor dem 1. Januar 2013 fällig waren und den bis dahin geltenden Steuersätzen unterworfen wurden, auch mit diesen Steuersätzen abzuziehen sind (siehe auch Hinweis 1.). Bei Bedarf ist für diese Eintragungen die Anlage 2 „Alte Steuersätze“ zu verwenden und beizufügen.
4. Anmeldezeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat (§ 8 Abs. 2 VersStG). Hat die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 6.000 Euro betragen, so ist Anmeldezeitraum das Kalendervierteljahr. Hat die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1.000 Euro betragen, so ist Anmeldezeitraum das Kalenderjahr.
5. Die Steueranmeldung muss spätestens am fünfzehnten Tag nach Ablauf eines jeden Anmeldezeitraumes beim Bundeszentralamt für Steuern eingegangen sein (§ 8 Abs. 1 VersStG). Bis zu diesem Tag muss auch die selbstberechnete Steuer entrichtet werden.

Das Bundeszentralamt für Steuern hat folgende Bankverbindung:

Bundesbank Filiale Saarbrücken
IBAN DE89 5900 0000 0059 0010 70 BIC MARKDEF1590

Geben Sie bei der Zahlung die Ihnen für die Versicherungsteuer zugeteilte **Steuernummer**, die **Steuerart** und den **Zeitraum** an, für den die Steuer entrichtet wird.

Sie können zu entrichtende Steuerbeträge (einschließlich steuerlicher Nebenleistungen) durch das Bundeszentralamt für Steuern im **SEPA-Lastschriftverfahren** von Ihrem Konto abbuchen lassen. Mit der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren stellen Sie sicher, dass Ihre Zahlungen pünktlich beim BZSt eingehen. Sie müssen die termingerechte Zahlung nicht überwachen und ersparen sich den Aufwand für die Überweisung. Die Teilnahme ist für Sie kostenfrei und jederzeit widerrufbar. Das Formular zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren finden Sie unter: www.bzst.de>Startseite>Unternehmen>Versicherungen>Versicherung- und Feuerschutzsteuer>Formulare

6. Wenn die Steueranmeldung nicht rechtzeitig beim BZSt eingeht, kann ein Verspätungszuschlag (§ 152 Abgabenordnung) von höchstens 25.000 Euro festgesetzt werden.
7. Werden die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag (§ 240 AO) von 1 % des auf den nächsten durch 50 Euro teilbar abgerundeten rückständigen Steuerbetrages verwirkt. Falls Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür zusätzliche Kosten. Als Tag der Zahlung gelten: bei Überweisung oder Einzahlung der Tag, an dem der Betrag auf dem vom Bundeszentralamt für Steuern angegebenen Konto (siehe Hinweis 5.) gutgeschrieben wird, bei Übersendung eines Verrechnungsschecks der dritte Tag nach dem Tag des Eingangs beim Bundeszentralamt für Steuern.
8. Die Angabe der Telefonnummern ist freiwillig. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben sowie weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.bzst.de unter der Rubrik „Datenschutz“.

Anlage 2 „Alte Steuersätze“ (nur bei Bedarf auszufüllen und einzureichen):

V-Schlüssel	Steuersatz (§ 6 VersStG) (siehe Hinweis 2.)	Bemessungsgrundlage ohne Versicherungsteuer (siehe Hinweis 2.)	Abzgl. Bemessungsgrundlage für Steuererstattungen gem. (siehe Hinweis 3.)		Steuer
			§ 9 Abs. 4 VersStG (§ 5 Abs. 1 Satz 3 VersStG a. F.)	§ 9 Abs. 1 und 3 VersStG (§ 9 Abs. 1 VersStG a. F.)	
			EUR, Ct	EUR, Ct	
1	0,2 ‰ ¹				
2	14,00 ‰ ²				
3	18,00 ‰ ³				
4	17,75 ‰ ⁴				
5	16,00 ‰ ⁵				
6	11,00 ‰ ⁶				
7	15,00 ‰ ⁷				
8	14,75 ‰ ⁸				
09	3,20 ‰ ⁹				
10	2,00 ‰ ¹⁰				
11	15,00 ‰ ¹¹				
12	10,00 ‰ ¹²				
13	14,00 ‰ ¹³				
14	13,75 ‰ ¹⁴				
15	3,00 ‰ ¹⁵				
16	12,00 ‰ ¹⁶				
17	11,50 ‰ ¹⁷				
18	11,60 ‰ ¹⁸				
19	2,40 ‰ ¹⁹				
20	10,00 ‰ ²⁰				
21	10,00 ‰ ²¹				
22	10,00 ‰ ²²				
23	2,00 ‰ ²³				
Summe Übertrag					

*** Erläuterungen:**

Fußnote	Versicherungen	Geltungsdauer	Steuersatz
1	Hagelversicherung	01.07.1991 – 31.12.2012	0,2 ‰
2	Feuerversicherung	01.01.2007 – 30.06.2010	14,00 ‰
3	Hausratversicherung	01.01.2007 – 30.06.2010	18,00 ‰
4	Gebäudeversicherung	01.01.2007 – 30.06.2010	17,75 ‰
5	übrige Versicherungen	01.01.2002 – 31.12.2006	16,00 ‰
6	Feuerversicherung	01.01.2002 – 31.12.2006	11,00 ‰
7	Hausratversicherung	01.01.2002 – 31.12.2006	15,00 ‰
8	Gebäudeversicherung	01.01.2002 – 31.12.2006	14,75 ‰
9	Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr	01.01.2002 – 31.12.2006	3,20 ‰
10	Seeschiffskaskoversicherung	01.07.1991 – 31.12.2006	2,00 ‰
11	übrige Versicherungen	01.01.1995 – 31.12.2001	15,00 ‰
12	Feuerversicherung	01.07.1991 – 31.12.2001	10,00 ‰
13	Hausratversicherung	01.01.1995 – 31.12.2001	14,00 ‰
14	Gebäudeversicherung	01.01.1995 – 31.12.2001	13,75 ‰
15	Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr	01.01.1995 – 31.12.2001	3,00 ‰
16	übrige Versicherungen	01.07.1993 – 31.12.1994	12,00 ‰
17	Gebäudeversicherung	01.07.1993 – 31.12.1994	11,50 ‰
18	Hausratversicherung	01.07.1993 – 31.12.1994	11,60 ‰
19	Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr	01.07.1993 – 31.12.1994	2,40 ‰
20	übrige Versicherungen	01.07.1991 – 30.06.1993	10,00 ‰
21	Gebäudeversicherung	01.07.1991 – 30.06.1993	10,00 ‰
22	Hausratversicherung	01.07.1991 – 30.06.1993	10,00 ‰
23	Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr	01.07.1991 – 30.06.1993	2,00 ‰

Steuernummer (bitte stets angeben)

IV

Eingangsstempel/Datum

Versicherungsteueranmeldung 20__
für Versicherungsnehmer

(§ 7 Abs. 6 i. V. m. § 8 Abs. 3 VersStG) (siehe Hinweis 1.)

An das

Bundeszentralamt für Steuern

Versicherungsteuer

An der Kuppe 1

53225 Bonn

Zahlungsmonat

(siehe Hinweis 4.)

bitte ankreuzen

01	Jan	<input type="checkbox"/>	05	Mai	<input type="checkbox"/>	09	Sep	<input type="checkbox"/>
02	Feb	<input type="checkbox"/>	06	Jun	<input type="checkbox"/>	10	Okt	<input type="checkbox"/>
03	Mär	<input type="checkbox"/>	07	Jul	<input type="checkbox"/>	11	Nov	<input type="checkbox"/>
04	Apr	<input type="checkbox"/>	08	Aug	<input type="checkbox"/>	12	Dez	<input type="checkbox"/>

Name/Anschrift des Versicherungsnehmers:

ggf. Name, Telefon des zuständigen Bearbeiters:

Wenn **berichtigte** Steueranmeldung:

bitte hier ankreuzen

Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren (Zutreffendes bitte ankreuzen)

ja (Einzugsermächtigung wurde bereits erteilt)

nein

Steuerpflichtige Entgelte: (Anlage 1 „Angaben zu den Versicherungsverhältnissen“ ist auszufüllen)

V-Schlüssel	Steuersatz (§ 6 VersStG) (siehe Hinweis 2.)		Bemessungsgrundlage <u>ohne</u> Versicherungsteuer (siehe Hinweis 2.)	abzgl. Bemessungsgrundlage für Steuererstattungen gem. § 9 VersStG (siehe Hinweis 3.)	Steuer
		Anteil:	EUR, Ct	EUR, Ct	EUR, Ct
1	19 %	100 %			
2	22 % Feuerversicherung ¹	60 %			
3	19 % Wohngebäudevers.	86 %			
4	19 % Hausratversicherung	85 %			
5	3,8 % Unfallversicherung ²	100 %			
6	3 % Seeschiffskaskovers. ³	100 %			
7	Hagelversicherung 0,3 ‰ ⁴				
8	Sog. agrarische Mehrfahrenversicherung 0,3 ‰ ⁴				
Zwischensumme					
Übertrag aus Anlage 2 „Alte Steuersätze“:					
(siehe Hinweis 4. bis 6.) Steuerbetrag					

Ich versichere, die Angaben in dieser Steueranmeldung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort, Datum

eigenhändige Unterschrift (§ 8 Abs. 3 VersStG i. d. F. v. 05.12.12, § 150 Abs. 3 AO)

Hinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze: Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. Abgabenordnung (AO) und § 8 Versicherungsteuergesetz (VersStG) erhoben. (siehe Hinweis 7.)

¹ einschließlich Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung
² mit Prämienrückgewähr
³ einschließlich zeitanteiliges Versicherungsentgelt bei Nachversteuerung (§ 9 Abs. 6 VersStG)
⁴ der Versicherungssumme (siehe Hinweis 2.)

Datenerfassung (vom BZSt auszufüllen)	
1. Erfassung:	(Nz. / Datum)
2. Abgleich der erfassten Daten/Freigabe (Prüfung):	(Nz. / Datum)

Hinweise

1. Hat der Versicherer weder seinen Sitz noch einen Bevollmächtigten zur Entgegennahme des Versicherungsentgelts in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) bzw. des europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), so hat der Versicherungsnehmer die Steuer anzumelden und zu entrichten (§ 7 Abs. 6 i. V. m. § 8 Abs. 3 VersStG).
2. Die Steuer wird regelmäßig vom Versicherungsentgelt berechnet.
Seit **1. Januar 2013** gelten folgende Steuersätze und Bemessungsgrundlagen (§§ 5 und 6 VersStG):

Regelsteuersatz:	19 % (des Versicherungsentgelts)
Hausratversicherung:	19 % (auf 85 % des Versicherungsentgelts)
Wohngebäudeversicherung:	19 % (auf 86 % des Versicherungsentgelts)
Feuerversicherung:	22 % (auf 60 % des Versicherungsentgelts)
Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung:	22 % (auf 60 % des Versicherungsentgelts)
Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr:	3,8 % (des Versicherungsentgelts)
Seeschiffskaskoversicherung:	3 % (des Versicherungsentgelts)
Hagelversicherung:	0,3 ‰ (der Versicherungssumme)
Sog. agrarische Mehrgefahrenversicherung: (Versicherung von Schäden, die an den versicherten Bodenerzeugnissen durch die Einwirkung von den wetterbedingten Elementargefahren Hagelschlag, Sturm, Starkfrost, Dürre, Starkregen oder Überschwemmungen entstehen, und bei der im Betrieb der Landwirtschaft oder Gärtnerei genommenen Versicherung von Glasdeckungen über Bodenerzeugnissen gegen Schäden aufgrund von Hagelschlag, Sturm, Starkregen oder Überschwemmungen)	0,3 ‰ (der Versicherungssumme)

Versicherungsentgelte, die vor dem 1. Januar 2013 fällig waren, sind mit dem bei Fälligkeit geltenden Steuersatz zu berücksichtigen (vgl. § 10 b VersStG). Für Eintragungen hierzu ist - bei Bedarf - die Anlage 2 „Alte Steuersätze“ zu verwenden und beizufügen.

3. Von der Bemessungsgrundlage sind abzuziehen (Gründe bitte näher erläutern):
- die Bemessungsgrundlage für Erstattungen gem. § 9 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 VersStG (Mit dem VersStRModG wurden mit Wirkung zum 10.12.2020 in Absatz 1 der Satz 4 sowie die Absätze 2 und 3 neu gefasst.)
Hierbei ist zu beachten, dass Versicherungsentgelte, die vor dem 1. Januar 2013 fällig waren und den bis dahin geltenden Steuersätzen unterworfen wurden, auch mit diesen Steuersätzen abzuziehen sind. Bei Bedarf ist für diese Eintragungen die Anlage 2 „Alte Steuersätze“ zu verwenden und beizufügen.
4. Zahlungsmonat ist der Monat, in dem das Versicherungsentgelt gezahlt worden ist. Der Versicherungsnehmer hat innerhalb von fünfzehn Tagen nach Ablauf des Zahlungsmonats eine Steueranmeldung abzugeben und die selbstberechnete Steuer zu entrichten (§ 8 Abs. 3 VersStG).
Das Bundeszentralamt für Steuern hat folgende Bankverbindung:

Bundesbank Filiale Saarbrücken
IBAN DE89 5900 0000 0059 0010 70 BIC MARKDEF1590

Geben Sie bei der Zahlung die Ihnen für die Versicherungsteuer zugeteilte **Steuernummer**, die **Steuerart** und den **Zeitraum** an, für den die Steuer entrichtet wird.

Sie können zu entrichtende Steuerbeträge (einschließlich steuerlicher Nebenleistungen) durch das Bundeszentralamt für Steuern im **SEPA-Lastschriftverfahren** von Ihrem Konto abbuchen lassen. Mit der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren stellen Sie sicher, dass Ihre Zahlungen pünktlich beim BZSt eingehen. Sie müssen die termingerechte Zahlung nicht überwachen und ersparen sich den Aufwand für die Überweisung. Die Teilnahme ist für Sie kostenfrei und jederzeit widerrufbar. Das Formular zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren finden Sie unter: www.bzst.de>Startseite>Unternehmen>Versicherungen>Versicherung- und Feuerschutzsteuer>Formulare

5. Wenn die Steueranmeldung nicht rechtzeitig beim BZSt eingeht, kann ein **Verspätungszuschlag** (§ 152 Abgabenordnung) von höchstens 25.000 Euro festgesetzt werden.
6. Wird die Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein **Säumniszuschlag** (§ 240 AO) von 1 % des auf den nächsten durch 50 Euro teilbar abgerundeten rückständigen Steuerbetrages verwirkt. Falls Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür zusätzliche Kosten. Als Tag der Zahlung gelten: bei Überweisung oder Einzahlung der Tag, an dem der Betrag auf dem vom Bundeszentralamt für Steuern angegebenen Konto (siehe Hinweis 4.) gutgeschrieben wird, bei Übersendung eines Verrechnungsschecks der dritte Tag nach dem Tag des Eingangs beim Bundeszentralamt für Steuern.
7. Die Angabe der Telefonnummern ist freiwillig. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben sowie weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.bzst.de unter der Rubrik „Datenschutz“.

Anlage 1 „Angaben zu den Versicherungsverhältnissen“:

Name und Anschrift des ausländischen Versicherers	Nummer des Versicherungsscheins	Versichertes Risiko und versicherter Gegenstand	Versicherungszeitraum, für den die Zahlung geleistet wurde		Tag der Zahlung (tt.mm.jj)	Gezahltes Entgelt (Prämien, Beiträge, Vor-/Nachschüsse, Umlagen, etc.) in der jeweiligen Währung	Umrechnungskurs für die Währung (§ 7 VersStDV)	Gezahltes Entgelt in Euro
			von (tt.mm.jj)	bis (tt.mm.jj)				

Anlage 2 „Alte Steuersätze“ (nur bei Bedarf auszufüllen und einzureichen):

V-Schlüssel	Steuersatz * (§ 6 VersStG) (Hinweis 2.)	Bemessungsgrundlage <u>ohne</u> Versicherungssteuer (Hinweis 2.)	abzgl. Bemessungsgrundlage für Steuererstattungen gem. § 9 VersStG (Hinweis 3.)	Steuer
		EUR, Ct	EUR, Ct	EUR, Ct
01	0,2 % ¹			
02	14,00 % ²			
03	18,00 % ³			
04	17,75 % ⁴			
05	16,00 % ⁵			
06	11,00 % ⁶			
07	15,00 % ⁷			
08	14,75 % ⁸			
09	3,20 % ⁹			
10	2,00 % ¹⁰			
11	15,00 % ¹¹			
12	10,00 % ¹²			
13	14,00 % ¹³			
14	13,75 % ¹⁴			
15	3,00 % ¹⁵			
16	12,00 % ¹⁶			
17	11,50 % ¹⁷			
18	11,60 % ¹⁸			
19	2,40 % ¹⁹			
20	10,00 % ²⁰			
21	10,00 % ²¹			
22	10,00 % ²²			
23	2,00 % ²³			
Summe Übertrag				

*** Erläuterungen:**

Fußnote	Versicherungen	Geltungsdauer	Steuersatz
1	Hagelversicherung	01.07.1991 – 31.12.2012	0,2 %
2	Feuerversicherung	01.01.2007 – 30.06.2010	14,00 %
3	Hausratversicherung	01.01.2007 – 30.06.2010	18,00 %
4	Gebäudeversicherung	01.01.2007 – 30.06.2010	17,75 %
5	übrige Versicherungen	01.01.2002 – 31.12.2006	16,00 %
6	Feuerversicherung	01.01.2002 – 31.12.2006	11,00 %
7	Hausratversicherung	01.01.2002 – 31.12.2006	15,00 %
8	Gebäudeversicherung	01.01.2002 – 31.12.2006	14,75 %
9	Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr	01.01.2002 – 31.12.2006	3,20 %
10	Seeschiffskaskoversicherung	01.07.1991 – 31.12.2006	2,00 %
11	übrige Versicherung	01.01.1995 – 31.12.2001	15,00 %
12	Feuerversicherung	01.07.1991 – 31.12.2001	10,00 %
13	Hausratversicherung	01.01.1995 – 31.12.2001	14,00 %
14	Gebäudeversicherung	01.01.1995 – 31.12.2001	13,75 %
15	Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr	01.01.1995 – 31.12.2001	3,00 %
16	übrige Versicherungen	01.07.1993 – 31.12.1994	12,00 %
17	Gebäudeversicherung	01.07.1993 – 31.12.1994	11,50 %
18	Hausratversicherung	01.07.1993 – 31.12.1994	11,60 %
19	Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr	01.07.1993 – 31.12.1994	2,40 %
20	übrige Versicherungen	01.07.1991 – 30.06.1993	10,00 %
21	Gebäudeversicherung	01.07.1991 – 30.06.1993	10,00 %
22	Hausratversicherung	01.07.1991 – 30.06.1993	10,00 %
23	Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr	01.07.1991 – 30.06.1993	2,00 %

Bundeszentralamt für Steuern

Steuernummer (bitte stets angeben)
/F

Eingangsstempel/Datum

**An das
Bundeszentralamt für Steuern
Feuerschutzsteuer
An der Kuppe 1
53225 Bonn**

Feuerschutzsteueranmeldung 20
(§ 5 i. V. m § 8 FeuerschStG)

Anmeldungszeitraum
(siehe Hinweis 4.)

bei monatlicher Abgabe bitte ankreuzen bei vierteljährlicher Abgabe bitte ankreuzen

01	Jan	<input type="checkbox"/>	07	Jul	<input type="checkbox"/>	41	I.	Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>
02	Feb	<input type="checkbox"/>	08	Aug	<input type="checkbox"/>	42	II.	Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>
03	Mär	<input type="checkbox"/>	09	Sep	<input type="checkbox"/>	43	III.	Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>
04	Apr	<input type="checkbox"/>	10	Okt	<input type="checkbox"/>	44	IV.	Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>
05	Mai	<input type="checkbox"/>	11	Nov	<input type="checkbox"/>	bei jährlicher Abgabe bitte ankreuzen			<input type="checkbox"/>
06	Jun	<input type="checkbox"/>	12	Dez	<input type="checkbox"/>	Kalenderjahr			<input type="checkbox"/>

Wenn berichtigte Steueranmeldung: bitte hier ankreuzen

Name/Anschrift des EU/EWR-Versicherers:

Name, Telefon des zuständigen Bearbeiters:

Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren (Zutreffendes bitte ankreuzen) ja (Einzugsermächtigung wurde bereits erteilt) nein

Berechnung der Steuer nach (Zutreffendes bitte ankreuzen) Isteinnahmen Solleinnahmen

Steuerpflichtige Entgelte:

V-Schlüssel	Steuersatz (§ 4 FeuerschStG) (siehe Hinweis 1.)	Bemessungsgrundlage ohne Versicherungssteuer (siehe Hinweis 1.)	Abzgl. Bemessungsgrundlage für Steuerabzüge gem. § 3 Abs. 3 FeuerschStG (siehe Hinweis 3.)	Abzgl. Bemessungsgrundlage für Steuererstattungen gem. § 3 Abs. 2 FeuerschStG (siehe Hinweis 2.)	Steuer
		Anteil:	EUR, Ct	EUR, Ct	EUR, Ct
1	22 % Feuerversicherung ¹	40 %			
2	19 % Wohngebäudevers.	14 %			
3	19 % Hausratversicherung	15 %			
4	8 % Feuerversicherung ¹	100 %			
5	8 % Gebäudevers.	25 %			
6	8 % Hausratversicherung	20 %			
(siehe Hinweise 5. bis 7.) Steuerbetrag					<input type="text"/>

Ich versichere, die Angaben in dieser Steueranmeldung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze: Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. Abgabenordnung (AO) und § 8 Feuerschutzsteuergesetz (FeuerschStG) erhoben. (siehe Hinweise 8.)

¹ einschließlich Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung

Datenerfassung (vom BZSt auszufüllen)	
1. Erfassung:	(Nz. / Datum)
2. Abgleich der erfassten Daten/Freigabe (Prüfung):	(Nz. / Datum)

Hinweise

1. Die Versicherungsteuer gehört nicht zum Versicherungsentgelt (§ 4 Abs. 3 FeuerschStG).

Seit **1. Juli 2010** gelten folgende Steuersätze und Bemessungsgrundlagen (§§ 3 und 4 FeuerschStG):

19 %	Wohngebäudeversicherung:	auf 14 % des Gesamtbetrags des Versicherungsentgelts
19 %	Hausratversicherung:	auf 15 % des Gesamtbetrags des Versicherungsentgelts
22 %	Feuerversicherung einschließlich Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung:	auf 40 % des Versicherungsentgelts

Versicherungsentgelte aus anderen Versicherungen, die teilweise auf Gefahren entfallen, die Gegenstand einer Feuerversicherung sein können, unterliegen nicht der Feuerschutzsteuer.

Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage bei Anwendung des § 3a FeuerschStG (Freibetrag Brandunterstützungsvereine) wird auf Punkt VI. des Merkblatts Versicherungsteuer/Feuerschutzsteuer für ländliche Brandunterstützungsvereine verwiesen. Das Merkblatt ist unter www.bzst.de>Startseite>Unternehmen>Versicherungen>Versicherung- und Feuerschutzsteuer>Merkblätter aufrufbar.

Versicherungsentgelte, die vor dem 1. Juli 2010 fällig waren, sind mit bei Fälligkeit geltendem Steuersatz und geltender Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen.

Vom **1. Juli 1994 bis 30. Juni 2010** galten folgende Steuersätze und Bemessungsgrundlagen (§§ 3 und 4 FeuerschStG):

8 %	Gebäudeversicherung:	auf 25 % des Gesamtbetrags des Versicherungsentgelts
8 %	Hausratversicherung:	auf 20 % des Gesamtbetrags des Versicherungsentgelts
8 %	Feuerversicherung einschließlich Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung:	auf 100 % des Versicherungsentgelts

2. Erstattungen nach § 3 Absatz 2 FeuerschStG kommen in Betracht, wenn die Versicherung vorzeitig aufgelöst oder das Versicherungsentgelt oder die Versicherungssumme herabgesetzt worden ist. Hierbei ist zu beachten, dass Versicherungsentgelte, die vor dem 01.07.2010 fällig waren und den bis dahin geltenden Steuersätzen unterworfen wurden, auch mit diesen Steuersätzen abzuziehen sind.
3. Im Falle der Berechnung nach Solleinnahmen ist die auf nicht eingegangene Anteile bereits entrichtete Steuer bei der Anmeldung in dem Anmeldezeitraum abzusetzen, in dem der Versicherer die Versicherung ganz oder teilweise in Abgang gestellt hat (§ 3 Abs. 3 FeuerschStG).
4. Anmeldezeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat (§ 8 Abs. 2 FeuerschStG). Hat die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 2.400 Euro betragen, ist der Anmeldezeitraum das Kalendervierteljahr. Hat die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 400 Euro betragen, so ist Anmeldezeitraum das Kalenderjahr.
5. Die Steueranmeldung muss spätestens am fünfzehnten Tag nach Ablauf eines jeden Anmeldezeitraumes beim Bundeszentralamt für Steuern eingegangen sein (§ 8 Abs. 1 FeuerschStG). Bis zu diesem Tag muss auch die selbstberechnete Steuer entrichtet werden.

Das Bundeszentralamt für Steuern hat folgende Bankverbindung:

Bundesbank Filiale Saarbrücken
IBAN DE89 5900 0000 0059 0010 70 BIC MARKDEF1590

Geben Sie bei der Zahlung die Ihnen für die Feuerschutzsteuer zugeteilte **Steuernummer**, die **Steuerart** und den **Zeitraum** an, für den die Steuer entrichtet wird.

Sie können zu entrichtende Steuerbeträge (einschließlich steuerlicher Nebenleistungen) durch das Bundeszentralamt für Steuern im **SEPA-Lastschriftverfahren** von Ihrem Konto abbuchen lassen. Mit der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren stellen Sie sicher, dass Ihre Zahlungen pünktlich beim BZSt eingehen. Sie müssen die termingerechte Zahlung nicht überwachen und ersparen sich den Aufwand für die Überweisung. Die Teilnahme ist für Sie kostenfrei und jederzeit widerrufbar. Das Formular zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren finden Sie unter:
www.bzst.de>Startseite>Unternehmen>Versicherungen>Versicherung- und Feuerschutzsteuer>Formulare.

6. Wenn die Steueranmeldung nicht rechtzeitig beim BZSt eingeht, kann ein Verspätungszuschlag (§ 152 Abgabenordnung) von höchstens 25.000 Euro festgesetzt werden.
7. Werden die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumniszuschlag (§ 240 AO) von 1 % des auf den nächsten durch 50 Euro teilbar abgerundeten rückständigen Steuerbetrages verwirkt. Falls Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür zusätzliche Kosten. Als Tag der Zahlung gelten: bei Überweisung oder Einzahlung der Tag, an dem der Betrag auf dem vom Bundeszentralamt für Steuern angegebenen Konto (siehe Hinweis 4.) gutgeschrieben wird, bei Übersendung eines Verrechnungsschecks der dritte Tag nach dem Tag des Eingangs beim Bundeszentralamt für Steuern.
8. Die Angabe der Telefonnummern ist freiwillig. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben sowie weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.bzst.de unter der Rubrik „Datenschutz“

Steuernummer (bitte stets angeben)
/F

Eingangsstempel/Datum

An das
Bundeszentralamt für Steuern
Feuerschutzsteuer
An der Kuppe 1
53225 Bonn

Feuerschutzsteueranmeldung 20
für EU / EWR-Versicherer ohne Geschäftsleitung
oder Sitz in der Bundesrepublik Deutschland
(§ 8 FeuerschStG)

Anmeldungszeitraum
(siehe Hinweis 4.)

bei monatlicher Abgabe bitte ankreuzen bei vierteljährlicher Abgabe bitte ankreuzen

Name/Anschrift des EU/EWR-Versicherers:

01	Jan	<input type="checkbox"/>	07	Jul	<input type="checkbox"/>	41	I.	Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>
02	Feb	<input type="checkbox"/>	08	Aug	<input type="checkbox"/>	42	II.	Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>
03	Mär	<input type="checkbox"/>	09	Sep	<input type="checkbox"/>	43	III.	Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>
04	Apr	<input type="checkbox"/>	10	Okt	<input type="checkbox"/>	44	IV.	Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>
05	Mai	<input type="checkbox"/>	11	Nov	<input type="checkbox"/>	bei jährlicher Abgabe bitte ankreuzen <input type="checkbox"/>			
06	Jun	<input type="checkbox"/>	12	Dez	<input type="checkbox"/>	Kalenderjahr <input type="checkbox"/>			

Name, Telefon des zuständigen Bearbeiters:

Wenn berichtigte Steueranmeldung: bitte hier ankreuzen

Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren (Zutreffendes bitte ankreuzen) ja (Einzugsermächtigung wurde bereits erteilt) nein

Berechnung der Steuer nach (Zutreffendes bitte ankreuzen) Isteinnahmen Solleinnahmen

Steuerpflichtige Entgelte:

V-Schlüssel	Steuersatz (§ 4 FeuerschStG) (siehe Hinweis 1.)	Bemessungsgrundlage ohne Versicherungssteuer (siehe Hinweis 1.)		Abzgl. Bemessungsgrundlage für Steuerabzüge gem. § 3 Abs. 3 FeuerschStG (siehe Hinweis 3.)	Abzgl. Bemessungsgrundlage für Steuererstattungen gem. § 3 Abs. 2 FeuerschStG (siehe Hinweis 2.)	Steuer
		Anteil:	EUR, Ct			
1	22 % Feuerversicherung ¹	40 %				
2	19 % Wohngebäudevers.	14 %				
3	19 % Hausratversicherung	15 %				
4	8 % Feuerversicherung ¹	100 %				
5	8 % Gebäudevers.	25 %				
6	8 % Hausratversicherung	20 %				

(siehe Hinweise 5. bis 7.) **Steuerbetrag**

Ich versichere, die Angaben in dieser Steueranmeldung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze: Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. Abgabenordnung (AO) und § 8 Feuerschutzsteuergesetz (FeuerschStG) erhoben. (siehe Hinweise 8.)

¹ einschließlich Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung

Datenerfassung (vom BZSt auszufüllen)	
1. Erfassung:	(Nz. / Datum)
2. Abgleich der erfassten Daten/Freigabe (Prüfung):	(Nz. / Datum)

Hinweise

1. Die Versicherungssteuer gehört nicht zum Versicherungsentgelt (§ 4 Abs. 3 FeuerschStG).

Seit **1. Juli 2010** gelten folgende Steuersätze und Bemessungsgrundlagen (§§ 3 und 4 FeuerschStG):

19 %	Wohngebäudeversicherung:	auf 14 % des Gesamtbetrags des Versicherungsentgelts
19 %	Hausratversicherung:	auf 15 % des Gesamtbetrags des Versicherungsentgelts
22 %	Feuerversicherung einschließlich Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung:	auf 40 % des Versicherungsentgelts

Versicherungsentgelte aus anderen Versicherungen, die teilweise auf Gefahren entfallen, die Gegenstand einer Feuerversicherung sein können, unterliegen nicht der Feuerschutzsteuer.

Versicherungsentgelte, die vor dem 1. Juli 2010 fällig waren, sind mit bei Fälligkeit geltendem Steuersatz und geltender Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen.

Vom **1. Juli 1994 bis 30. Juni 2010** galten folgende Steuersätze und Bemessungsgrundlagen (§§ 3 und 4 FeuerschStG):

8 %	Gebäudeversicherung:	auf 25 % des Gesamtbetrags des Versicherungsentgelts
8 %	Hausratversicherung:	auf 20 % des Gesamtbetrags des Versicherungsentgelts
8 %	Feuerversicherung einschließlich Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung:	auf 100 % des Versicherungsentgelts

2. Erstattungen nach § 3 Absatz 2 FeuerschStG kommen in Betracht, wenn die Versicherung vorzeitig aufgelöst oder das Versicherungsentgelt oder die Versicherungssumme herabgesetzt worden ist. Hierbei ist zu beachten, dass Versicherungsentgelte, die vor dem 01.07.2010 fällig waren und den bis dahin geltenden Steuersätzen unterworfen wurden, auch mit diesen Steuersätzen abzuziehen sind.
3. Im Falle der Berechnung nach Solleinnahmen ist die auf nicht eingegangene Anteile bereits entrichtete Steuer bei der Anmeldung in dem Anmeldezeitraum abzusetzen, in dem der Versicherer die Versicherung ganz oder teilweise in Abgang gestellt hat (§ 3 Abs. 3 FeuerschStG).
4. Anmeldezeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat (§ 8 Abs. 2 FeuerschStG). Hat die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 2.400 Euro betragen, ist der Anmeldezeitraum das Kalendervierteljahr. Hat die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 400 Euro betragen, so ist Anmeldezeitraum das Kalenderjahr.
5. Die Steueranmeldung muss spätestens am fünfzehnten Tag nach Ablauf eines jeden Anmeldezeitraumes beim Bundeszentralamt für Steuern eingegangen sein (§ 8 Abs. 1 FeuerschStG). Bis zu diesem Tag muss auch die selbstberechnete Steuer entrichtet werden.

Das Bundeszentralamt für Steuern hat folgende Bankverbindung:

Bundesbank Filiale Saarbrücken
IBAN DE89 5900 0000 0059 0010 70 BIC MARKDEF1590

Geben Sie bei der Zahlung die Ihnen für die Feuerschutzsteuer zugeteilte **Steuernummer**, die **Steuerart** und den **Zeitraum** an, für den die Steuer entrichtet wird.

Sie können zu entrichtende Steuerbeträge (einschließlich steuerlicher Nebenleistungen) durch das Bundeszentralamt für Steuern im **SEPA-Lastschriftverfahren** von Ihrem Konto abbuchen lassen. Mit der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren stellen Sie sicher, dass Ihre Zahlungen pünktlich beim BZSt eingehen. Sie müssen die termingerechte Zahlung nicht überwachen und ersparen sich den Aufwand für die Überweisung. Die Teilnahme ist für Sie kostenfrei und jederzeit widerrufbar. Das Formular zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren finden Sie unter:

www.bzst.de>Startseite>Unternehmen>Versicherungen>Versicherung- und Feuerschutzsteuer>Formulare.

6. Wenn die Steueranmeldung nicht rechtzeitig beim BZSt eingeht, kann ein Verspätungszuschlag (§ 152 Abgabenordnung) von höchstens 25.000 Euro festgesetzt werden.
7. Werden die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumniszuschlag (§ 240 AO) von 1 % des auf den nächsten durch 50 Euro teilbar abgerundeten rückständigen Steuerbetrages verwirkt. Falls Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür zusätzliche Kosten. Als Tag der Zahlung gelten: bei Überweisung oder Einzahlung der Tag, an dem der Betrag auf dem vom Bundeszentralamt für Steuern angegebenen Konto (siehe Hinweis 4.) gutgeschrieben wird, bei Übersendung eines Verrechnungsschecks der dritte Tag nach dem Tag des Eingangs beim Bundeszentralamt für Steuern.
8. Die Angabe der Telefonnummern ist freiwillig. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben sowie weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.bzst.de unter der Rubrik „Datenschutz“

Steuernummer (bitte stets angeben)
/F

Eingangsstempel/Datum

An das
Bundeszentralamt für Steuern
Feuerschutzsteuer
An der Kuppe 1
53225 Bonn

Feuerschutzsteueranmeldung 20
für Bevollmächtigte von Versicherern mit Sitz
außerhalb der EU bzw. des EWR
(§ 5 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 1 FeuerschStG)

Anmeldungszeitraum
(siehe Hinweis 4.)

bei monatlicher Abgabe bitte ankreuzen bei vierteljährlicher Abgabe bitte ankreuzen

01	Jan	<input type="checkbox"/>	07	Jul	<input type="checkbox"/>	41	I.	Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>
02	Feb	<input type="checkbox"/>	08	Aug	<input type="checkbox"/>	42	II.	Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>
03	Mär	<input type="checkbox"/>	09	Sep	<input type="checkbox"/>	43	III.	Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>
04	Apr	<input type="checkbox"/>	10	Okt	<input type="checkbox"/>	44	IV.	Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>
05	Mai	<input type="checkbox"/>	11	Nov	<input type="checkbox"/>	bei jährlicher Abgabe bitte ankreuzen			<input type="checkbox"/>
06	Jun	<input type="checkbox"/>	12	Dez	<input type="checkbox"/>	Kalenderjahr			<input type="checkbox"/>

Wenn berichtigte Steueranmeldung: bitte hier ankreuzen

Name/Anschrift des EU/EWR-Versicherers:

Name, Telefon des zuständigen Bearbeiters:

Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren (Zutreffendes bitte ankreuzen) ja (Einzugsermächtigung wurde bereits erteilt) nein

Berechnung der Steuer nach (Zutreffendes bitte ankreuzen) Isteinnahmen Solleinnahmen

Steuerpflichtige Entgelte:

V-Schlüssel	Steuersatz (§ 4 FeuerschStG) (siehe Hinweis 1.)	Bemessungsgrundlage <u>ohne</u> Versicherungssteuer (siehe Hinweis 1.)	Abzgl. Bemessungsgrundlage für Steuerabzüge gem. § 3 Abs. 3 FeuerschStG (siehe Hinweis 3.)	Abzgl. Bemessungsgrundlage für Steuererstattungen gem. § 3 Abs. 2 FeuerschStG (siehe Hinweis 2.)	Steuer
		Anteil:	EUR, Ct	EUR, Ct	EUR, Ct
1	22 % Feuerversicherung ¹	40 %			
2	19 % Wohngebäudevers.	14 %			
3	19 % Hausratversicherung	15 %			
4	8 % Feuerversicherung ¹	100 %			
5	8 % Gebäudevers.	25 %			
6	8 % Hausratversicherung	20 %			
(siehe Hinweise 5. bis 7.) Steuerbetrag					<input type="text"/>

Ich versichere, die Angaben in dieser Steueranmeldung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze: Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. Abgabenordnung (AO) und § 8 Feuerschutzsteuergesetz (FeuerschStG) erhoben. (siehe Hinweise 8.)

¹ einschließlich Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung

Datenerfassung (vom BZSt auszufüllen)	
1. Erfassung:	(Nz. / Datum)
2. Abgleich der erfassten Daten/Freigabe (Prüfung):	(Nz. / Datum)

Hinweise

1. Die Versicherungssteuer gehört nicht zum Versicherungsentgelt (§ 4 Abs. 3 FeuerschStG).

Seit **1. Juli 2010** gelten folgende Steuersätze und Bemessungsgrundlagen (§§ 3 und 4 FeuerschStG):

19 %	Wohngebäudeversicherung:	auf 14 % des Gesamtbetrags des Versicherungsentgelts
19 %	Hausratversicherung:	auf 15 % des Gesamtbetrags des Versicherungsentgelts
22 %	Feuerversicherung einschließlich Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung:	auf 40 % des Versicherungsentgelts

Versicherungsentgelte aus anderen Versicherungen, die teilweise auf Gefahren entfallen, die Gegenstand einer Feuerversicherung sein können, unterliegen nicht der Feuerschutzsteuer.

Versicherungsentgelte, die vor dem 1. Juli 2010 fällig waren, sind mit bei Fälligkeit geltendem Steuersatz und geltender Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen.

Vom **1. Juli 1994 bis 30. Juni 2010** galten folgende Steuersätze und Bemessungsgrundlagen (§§ 3 und 4 FeuerschStG):

8 %	Gebäudeversicherung:	auf 25 % des Gesamtbetrags des Versicherungsentgelts
8 %	Hausratversicherung:	auf 20 % des Gesamtbetrags des Versicherungsentgelts
8 %	Feuerversicherung einschließlich Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung:	auf 100 % des Versicherungsentgelts

2. Erstattungen nach § 3 Absatz 2 FeuerschStG kommen in Betracht, wenn die Versicherung vorzeitig aufgelöst oder das Versicherungsentgelt oder die Versicherungssumme herabgesetzt worden ist. Hierbei ist zu beachten, dass Versicherungsentgelte, die vor dem 01.07.2010 fällig waren und den bis dahin geltenden Steuersätzen unterworfen wurden, auch mit diesen Steuersätzen abzuziehen sind.
3. Im Falle der Berechnung nach Solleinnahmen ist die auf nicht eingegangene Anteile bereits entrichtete Steuer bei der Anmeldung in dem Anmeldezeitraum abzusetzen, in dem der Versicherer die Versicherung ganz oder teilweise in Abgang gestellt hat (§ 3 Abs. 3 FeuerschStG).
4. Anmeldezeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat (§ 8 Abs. 2 FeuerschStG). Hat die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 2.400 Euro betragen, ist der Anmeldezeitraum das Kalendervierteljahr. Hat die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 400 Euro betragen, so ist Anmeldezeitraum das Kalenderjahr.
5. Die Steueranmeldung muss spätestens am fünfzehnten Tag nach Ablauf eines jeden Anmeldezeitraumes beim Bundeszentralamt für Steuern eingegangen sein (§ 8 Abs. 1 FeuerschStG). Bis zu diesem Tag muss auch die selbstberechnete Steuer entrichtet werden.

Das Bundeszentralamt für Steuern hat folgende Bankverbindung:

Bundesbank Filiale Saarbrücken
IBAN DE89 5900 0000 0059 0010 70 BIC MARKDEF1590

Geben Sie bei der Zahlung die Ihnen für die Feuerschutzsteuer zugeteilte **Steuernummer**, die **Steuerart** und den **Zeitraum** an, für den die Steuer entrichtet wird.

Sie können zu entrichtende Steuerbeträge (einschließlich steuerlicher Nebenleistungen) durch das Bundeszentralamt für Steuern im **SEPA-Lastschriftverfahren** von Ihrem Konto abbuchen lassen. Mit der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren stellen Sie sicher, dass Ihre Zahlungen pünktlich beim BZSt eingehen. Sie müssen die termingerechte Zahlung nicht überwachen und ersparen sich den Aufwand für die Überweisung. Die Teilnahme ist für Sie kostenfrei und jederzeit widerrufbar. Das Formular zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren finden Sie unter:

www.bzst.de>Startseite>Unternehmen>Versicherungen>Versicherung- und Feuerschutzsteuer>Formulare.

6. Wenn die Steueranmeldung nicht rechtzeitig beim BZSt eingeht, kann ein Verspätungszuschlag (§ 152 Abgabenordnung) von höchstens 25.000 Euro festgesetzt werden.
7. Werden die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumniszuschlag (§ 240 AO) von 1 % des auf den nächsten durch 50 Euro teilbar abgerundeten rückständigen Steuerbetrages verwirkt. Falls Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür zusätzliche Kosten. Als Tag der Zahlung gelten: bei Überweisung oder Einzahlung der Tag, an dem der Betrag auf dem vom Bundeszentralamt für Steuern angegebenen Konto (siehe Hinweis 4.) gutgeschrieben wird, bei Übersendung eines Verrechnungsschecks der dritte Tag nach dem Tag des Eingangs beim Bundeszentralamt für Steuern.
8. Die Angabe der Telefonnummern ist freiwillig. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben sowie weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.bzst.de unter der Rubrik „Datenschutz“

Steuernummer (bitte stets angeben)
/F

Eingangsstempel/Datum

An das
Bundeszentralamt für Steuern
Feuerschutzsteuer
An der Kuppe 1
53225 Bonn

**Feuerschutzsteueranmeldung 20
für Versicherungsnehmer**
(§ 5 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 4 FeuerschStG) (siehe Hinweis 1.)

Anmeldungszeitraum
(siehe Hinweis 4.)

bei monatlicher Abgabe bitte ankreuzen

Name/Anschrift des EU/EWR-Versicherers:

01	Jan	<input type="checkbox"/>	05	Mai	<input type="checkbox"/>	09	Sep	<input type="checkbox"/>
02	Feb	<input type="checkbox"/>	06	Jun	<input type="checkbox"/>	10	Okt	<input type="checkbox"/>
03	Mär	<input type="checkbox"/>	07	Jul	<input type="checkbox"/>	11	Nov	<input type="checkbox"/>
04	Apr	<input type="checkbox"/>	08	Aug	<input type="checkbox"/>	12	Dez	<input type="checkbox"/>

Name, Telefon des zuständigen Bearbeiters:

Wenn **berichtigte** Steueranmeldung: bitte hier ankreuzen

Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren (Zutreffendes bitte ankreuzen) ja (Einzugsermächtigung wurde bereits erteilt) nein

Steuerpflichtige Entgelte: (Anlage 1 „Angaben zu den Versicherungsverhältnissen“ ist auszufüllen)

V-Schlüssel	Steuersatz (§ 4 FeuerschStG) (siehe Hinweis 2.)	Bemessungsgrundlage <u>ohne</u> Versicherungssteuer (siehe Hinweis 2.)		Abzgl. Bemessungsgrund- lage für Steuerabzüge gem. § 3 Abs. 2 FeuerschStG (siehe Hinweis 3.)	Steuer EUR, Ct
		Anteil:	EUR, Ct		
1	22 % Feuerversicherung ¹	40 %			
2	19 % Wohngebäudevers.	14 %			
3	19 % Hausratversicherung	15 %			
4	8 % Feuerversicherung ¹	100 %			
5	8 % Gebäudevers.	25 %			
6	8 % Hausratversicherung	20 %			

(siehe Hinweise 4. bis 6.) **Steuerbetrag**

Ich versichere, die Angaben in dieser Steueranmeldung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze: Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. Abgabenordnung (AO) und § 8 Feuerschutzsteuergesetz (FeuerschStG) erhoben. (siehe Hinweise 7.)

¹ einschließlich Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung

Datenerfassung (vom BZSt auszufüllen)	
1. Erfassung:	(Nz. / Datum)
2. Abgleich der erfassten Daten/Freigabe (Prüfung):	(Nz. / Datum)

Hinweise

1. Hat der Versicherer in keinem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) seinen Sitz und ist auch kein inländischer Bevollmächtigter bestellt, so hat der Versicherungsnehmer die Steuer anzumelden und zu entrichten (§ 5 Abs. 2 FeuerschStG).
2. Die Versicherungsteuer gehört nicht zum Versicherungsentgelt (§ 4 Abs. 3 FeuerschStG).

Seit **1. Juli 2010** gelten folgende Steuersätze und Bemessungsgrundlagen (§§ 3 und 4 FeuerschStG):

19 %	Wohngebäudeversicherung:	auf 14 % des Gesamtbetrags des Versicherungsentgelts
19 %	Hausratversicherung:	auf 15 % des Gesamtbetrags des Versicherungsentgelts
22 %	Feuerversicherung einschließlich Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung:	auf 40 % des Versicherungsentgelts

Versicherungsentgelte aus anderen Versicherungen, die teilweise auf Gefahren entfallen, die Gegenstand einer Feuerversicherung sein können, unterliegen nicht der Feuerschutzsteuer.

Versicherungsentgelte, die vor dem 1. Juli 2010 fällig waren, sind mit bei Fälligkeit geltendem Steuersatz und geltender Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen.

Vom **1. Juli 1994 bis 30. Juni 2010** galten folgende Steuersätze und Bemessungsgrundlagen (§§ 3 und 4 FeuerschStG):

8 %	Gebäudeversicherung:	auf 25 % des Gesamtbetrags des Versicherungsentgelts
8 %	Hausratversicherung:	auf 20 % des Gesamtbetrags des Versicherungsentgelts
8 %	Feuerversicherung einschließlich Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung:	auf 100 % des Versicherungsentgelts

3. Erstattungen nach § 3 Absatz 2 FeuerschStG kommen in Betracht, wenn die Versicherung vorzeitig aufgelöst oder das Versicherungsentgelt oder die Versicherungssumme herabgesetzt worden ist. Hierbei ist zu beachten, dass Versicherungsentgelte, die vor dem 01.07.2010 fällig waren und den bis dahin geltenden Steuersätzen unterworfen wurden, auch mit diesen Steuersätzen abzuziehen sind.
4. Zahlungsmonat ist der Monat, in dem das Versicherungsentgelt gezahlt worden ist. Der Versicherungsnehmer hat spätestens am fünfzehnten Tag nach Ablauf des Zahlungsmonats eine Steueranmeldung abzugeben und die selbstberechnete Steuer zu entrichten (§ 8 Abs. 4 FeuerschStG).

Bundesbank Filiale Saarbrücken
IBAN DE89 5900 0000 0059 0010 70 BIC MARKDEF1590

Geben Sie bei der Zahlung die Ihnen für die Feuerschutzsteuer zugeteilte **Steuernummer**, die **Steuerart** und den **Zeitraum** an, für den die Steuer entrichtet wird.

Sie können zu entrichtende Steuerbeträge (einschließlich steuerlicher Nebenleistungen) durch das Bundeszentralamt für Steuern im **SEPA-Lastschriftverfahren** von Ihrem Konto abbuchen lassen. Mit der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren stellen Sie sicher, dass Ihre Zahlungen pünktlich beim BZSt eingehen. Sie müssen die termingerechte Zahlung nicht überwachen und ersparen sich den Aufwand für die Überweisung. Die Teilnahme ist für Sie kostenfrei und jederzeit widerrufbar. Das Formular zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren finden Sie unter:
www.bzst.de>Startseite>Unternehmen>Versicherungen>Versicherung- und Feuerschutzsteuer>Formulare.

5. Wenn die Steueranmeldung nicht rechtzeitig beim BZSt eingeht, kann ein Verspätungszuschlag (§ 152 Abgabenordnung) von höchstens 25.000 Euro festgesetzt werden.
6. Wird die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag (§ 240 AO) von 1 % des auf den nächsten durch 50 Euro teilbar abgerundeten rückständigen Steuerbetrages verwirkt. Falls Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür zusätzliche Kosten. Als Tag der Zahlung gelten: bei Überweisung oder Einzahlung der Tag, an dem der Betrag auf dem vom Bundeszentralamt für Steuern angegebenen Konto (siehe Hinweis 4.) gutgeschrieben wird, bei Übersendung eines Verrechnungsschecks der dritte Tag nach dem Tag des Eingangs beim Bundeszentralamt für Steuern.
7. Die Angabe der Telefonnummern ist freiwillig. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben sowie weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.bzst.de unter der Rubrik „Datenschutz“